

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 40 (1967)

Heft: 8

Rubrik: Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1967

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schiessanzeigen

- 359 WAO Die Schiesspublikationsplakate, die von der EDMZ bezogen werden müssen, dürfen nicht bedruckt werden, sondern die Schiessräume usw. sind mit Umdrucker oder Vervielfältigung einzutragen.
- 361 WAO Die Truppe darf keine Rechnungen für Schiesspublikationen in den Zeitungen bezahlen, sondern die Rechnungsstellung hat an die Orell Füssli-Annoncen AG in Bern zu erfolgen.
- 14 AW Nr. 1

Schuhreparaturen

- 408 VR Es wird besonders auf Art. 17 der Verfügung des EMD vom 1. 6. 1964 über die Reparatur des Militärschuhwerks (MA 64/169) verwiesen, wonach in WK/EK usw. höchstens für Fr. 5.— je Wehrmann Reparaturen ausgeführt werden dürfen. Die Mehrkosten gehen zu Lasten der Wehrmänner.

Telephon

- 441 VR Auf den Telephonrechnungen, die das OKK bezahlt, sind oft Auslandsgespräche enthalten. Da es sich hier um Privatgespräche handelt, sind diese Taxen in der Dienstkasse zu vereinnahmen, wie alle Privatgespräche, die auf militarisierten Anschlüssen geführt werden. Der unrechtmässigen Benützung von Militäranschlüssen ist besondere Beachtung zu schenken. Auf Militäranschlüssen dürfen nur Privatgespräche gegen Bezahlung geführt werden, wenn keine anderen Telephonapparate zur Verfügung stehen.

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1967

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3

- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat.

Dem Verwaltungsreglement können folgende zwei Weisungen beigelegt werden:

- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1967
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. April 1964, Regl. 51.3 / V

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht)

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen und Waffenplätzen)

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)

Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Juni 1964 (MA 1964/169)

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Juli 1965, Regl. 51.3 / II